

# RS OGH 1995/1/13 5Ob5/95, 5Ob188/97a, 5Ob160/01t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1995

## Norm

WEG idF 3.WÄG §1 Abs4

## Rechtssatz

Ein Verstoß gegen § 1 Abs 4 WEG liegt vor, wenn die ausschließliche Benützung des für die Begründung von Wohnungseigentum ausersehnen Objekts durch den Wohnungseigentümer nicht gewährleistet ist. Wohnungseigentum an einer Wohnung, durch die andere Hausbewohner gehen müssen, um die ihnen zur (Mitnutzung) Nutzung zugewiesene Teile der Liegenschaft zu erreichen, kann daher nur dann geschaffen werden, wenn die betroffenen Wohnungsteile (Durchgangszimmer) aus dem Wohnungsverband des künftigen Wohnungseigentümers ausgenommen werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 5/95  
Entscheidungstext OGH 13.01.1995 5 Ob 5/95
- 5 Ob 188/97a  
Entscheidungstext OGH 02.09.1997 5 Ob 188/97a  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Kellerräume und Lagerräume, in denen Teile der Heizanlage untergebracht sind oder die durchquert werden müssen. (T1)
- 5 Ob 160/01t  
Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 160/01t  
nur: Wohnungseigentum an einer Wohnung, durch die andere Hausbewohner gehen müssen, um die ihnen zur (Mitnutzung) Nutzung zugewiesene Teile der Liegenschaft zu erreichen, kann daher nur dann geschaffen werden, wenn die betroffenen Wohnungsteile (Durchgangszimmer) aus dem Wohnungsverband des künftigen Wohnungseigentümers ausgenommen werden. (T2); Veröff: SZ 74/165

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0083242

## Dokumentnummer

JJR\_19950113\_OGH0002\_0050OB00005\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)